

§ 12 EisbBBV Spurweite

EisbBBV - Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.05.2020

1. (1) Die Spurweite ist der kleinste Abstand der Innenflächen der Schienenköpfe im Bereich von 0 bis 14 mm unter Schienenoberkante (SOK).
2. (2) Das Grundmaß der Spurweite beträgt 1 435 mm (Normalspur).
3. (3) Das tatsächlich zulässige Maß der Spurweite ist nach dem Stand der Technik zu bestimmen.
4. (4) In Bogen mit Radien unter 175 m darf die Spurweite im unbelasteten Gleis folgende Werte nicht unterschreiten:

Bogenradien [m]	Spurweite [mm]
unter 175 bis 150	1 435
unter 150 bis 125	1 440
unter 125 bis 100	1 445

In Kraft seit 01.10.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at